

I'm not a robot



























Sitzblockade als Straftat? (© Photographee.eu - stock.adobe.com) Der Begriff Sitzblockade bezeichnet eine Form des politischen Protests, der in aller Regel mit einem Blockieren bestimmter Verkehrswege durch auf dem Boden sitzende Demonstranten einhergeht. Die rechtliche Beurteilung hängt stark von den Umständen des Einzelfalls ab.

Während friedliche Blockaden grundsätzlich unter die Versammlungsfreiheit fallen und damit grundrechtlich geschützt sind, können sich die Teilnehmer in anderen Fällen unter anderem wegen Nötigung strafbar machen. Eine Sitzblockade findet in aller Regel im Zuge von Demonstrationen statt und ist eine Form des politischen Protests, bei dem der Verkehr beziehungsweise die reguläre Nutzung von beispielsweise Straßen, Bahngleisen oder Zufahrten auf dem Boden sitzende Protestierende aufgehalten und verhindert wird. Der dahinter stehende Zweck ist oftmals nicht nur die Behinderung Verkehrs oder Betriebs vor Ort, sondern vor allem auch die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für das politische Anliegen der Demonstranten. JuraForum.de-Tipp: Ziel der Sitzblockade kann es daher auch sein, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, wenn durch die Blockade vor allem auf bestimmte politische Entwicklungen oder Missstände hingewiesen werden soll. Sitzblockaden finden oftmals an für das jeweilige Ziel symbolisch bedeutsamen Orten statt. Anschauliche Beispiele sind etwa: Die Sitzblockaden (und Baumhäuser) der Anti-Kohlekraft-Bewegung im Hambacher Forst im Jahr 2018 mit dem Ziel, gegen Umweltzerstörung und Klimaschädigung aufgrund der geplanten Rodung des Forstes durch die Kohlewirtschaft (insbesondere RWE). Sitzblockaden von Globalisierungskritikern als Protest gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm im Jahr 2007; Die Sitzblockaden zahlreicher Aktionen der Anti-Atomkraft-Bewegung, insbesondere gegen die Atommülltransporte in den sogenannten CASTOR-Behältern im frühen 21. Jahrhundert; Wiederholte Sitzblockaden auch vieler berühmter Persönlichkeiten wie Heinrich Böll, Dieter Hildebrandt oder Günter Grass als Protest gegen die Stationierung der ersten Pershing-II-Raketen in Muttlangen (Baden-Württemberg) aufgrund des sogenannten NATO-Doppelbeschlusses; Sitzblockaden im Zuge von Gegendemonstrationen gegen Aufmärsche von Neonazis. Ordnungswidrigkeit oder Strafhaft? Die rechtliche Bewertung von Sitzblockaden hängt sehr stark von den genauen Umständen des Einzelfalls ab und reicht von völlig legal über die Begehung einer Straftat. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied 2011, dass Sitzblockaden grundsätzlich eine friedliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhaber an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Kundgebungen sein können, die als solche in den Schutzbereich des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz (GG) fallen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 - Az.: 1 BvR 388/05). Dieser Schutz endet grundsätzlich, wenn es bei der Versammlung zu kollektiver Unfriedlichkeit kommt, was nach der Rechtsprechung des BVerfG jedoch noch nicht allein dadurch vorliege, dass „es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen“ (ebd.). Der Schutz der Versammlungsfreiheit endet ferner mit der rechtmaßigen Auflösung der Versammlung (bzw. Sitzblockade), was nach § 15 Absatz 3 Versammlungsgesetz (VersG) den Erlass einer Auflösungsverfügung durch die zuständige Behörde (in aller Regel die Ordnungs- bzw. Polizeibehörde) voraussetzt (siehe Detail unten). Wer nach der Auflösung und (oftmals mehrfacher) Aufforderung, sich zu erheben und den Ort zu verlassen, weiterhin an der Sitzblockade teilnimmt, überschreitet in der Regel zumindest die Grenze zu einer Ordnungswidrigkeit. Sitzblockade als Nötigung? In der Rechtsprechung wurde die Teilnahme an einer Sitzblockade früher als Nötigung im Sinne des § 240 Strafgesetzbuch (StGB) gewertet, dessen Tatbestand die rechtswidrige Anwendung von Gewalt (oder Drohung mit einem empfindlichen Übel) voraussetzt mit dem Ziel, eine andere Person zu einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Die alte Rechtsprechung ging davon aus, dass das Tatbestandsmerkmal der „Gewalt“ nicht nur durch physischen Zwang, sondern auch durch psychischen Zwang erfüllt sei. Sei etwa der Fahrer eines blockierten Fahrzeugs einem psychischen Zwang ausgesetzt, da er in aller Regel nicht gewillt sei, die Blockierer zu überfahren und dadurch zu verletzen oder gar zu töten. Nach dieser Sichtweise machten sich die Blockierer daher bereits durch ihre bloße Anwesenheit wegen Nötigung strafbar (vgl. hierzu u.a. Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 8. August 1969 - Az.: 2 StR 171/69). Diese Auslegung des Gewaltbegriffs erklärte das Bundesverfassungsgericht 1995 für verfassungswidrig, da die Erweiterung des Begriffs auf psychische Gewalt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Pfortalstrafe des § 240 StGB übersteigt und daher gegen das strafrechtliche Analogieverbot aus Artikel 103 Absatz 2 GG verstößt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Januar 1995 - Az.: 1 BvR 718/89). Folglich erforderte das Vorliegen von „Gewalt“ im Sinne des § 240 Absatz 1 StGB seitdem eine physische Zwangswirkung. Daraufhin entwickelte der BGH seine sogenannte „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“, nach der die Teilnehmer einer Sitzblockade „Gewalt“ im Sinne des § 240 Absatz 1 StGB anwenden, sobald hinter dem ersten Fahrzeug (auf dessen Fahrer in ständiger Rechtsprechung ja nur psychischer Zwang ausgeübt wird) mindestens ein weiteres Auto an der Weiterfahrt gehindert wurde. Nach dieser Sichtweise bilden die Fahrzeuge in der ersten Reihe eine physische Barriere für die Fahrzeuge ab der zweiten Reihe, die aufgrund ihres physischen Zwangs den Gewaltbegriff des § 240 StGB erfülle (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juli 1995 - Az.: 1 StR 126/95). JuraForum.de-Tipp: Die Teilnehmer einer Sitzblockade machen sich nach dieser Rechtsprechung wegen Nötigung in mittelbare Tatsachen strafbar. Das Bundesverfassungsgericht hat die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ ausdrücklich als verfassungsmäßig anerkannt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 - Az.: 1 BvR 388/05). Darüber hinaus liegt nach dem Bundesverfassungsgericht auch grundsätzlich eine Nötigung unter Anwendung von „Gewalt“ vor, wenn die Teilnehmer einer Sitzblockade Maßnahmen ergreifen, die über ihre reine Anwesenheit hinausgehen, zum Beispiel durch Anketten, Einhaken oder aktives Widerstand gegen ein Wegtragen. Dies gilt insbesondere, wenn sie physische Barrieren errichten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 - Az.: 1 BvR 1190/90). JuraForum.de-Tipp: Neben der Nötigung nach § 240 StGB können durch Sitzblockaden unter Umständen auch die Teilhaber der §§ 315, 315b StGB (Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr) verübt werden, wobei der Grundrechtschutz grundsätzlich zu beachten ist. Eine Sitzblockade kann mit offizieller Wirkung lediglich durch die Polizei (bzw. Ordnungsbehörde) aufgelöst werden, was nach § 15 Absatz 3 VersG eine entsprechende Auflösungsverfügung voraussetzt. Diese muss in aller Regel in einer Aufforderung an die Teilnehmer der Sitzblockade entgehen, sich von dem Ort zu entfernen. Entfernen sich die Beteiligten auch nach mehrmaligem Aufrufen nicht, können die Ansträger befreit sein, unmittelbarer Zwang einzutreten, das heißt die Sitzblockade vor allen durch Wegtragen, in extremen Fällen auch durch den Einsatz von Schlagstöcken oder Wasserwerfern aufzulösen. Wer etwa den Wegtragen durch einen Amstraßer aktiv Widerstand leistet, macht sich unter Umständen nach § 113 Absatz 1 StGB wilen Widerstand (§ 113 Absatz 1 StGB). Freiheitsstrafe bis zu einer Jahrstrafe oder Geldstrafe. Im Strafgesetzbuch (§ 113 Absatz 1 StGB) Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, Versammlungsverbot (§ 21 VersG). Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Okkupationen bezeichnen im juristischen Sinn die Inbesitznahme oder Besetzung einer Sache oder eines Raumes ohne juristische Berechtigung. Die juristische Basis für den Begriff Okkupationen findet sich im deutschen Recht, insbesondere im Strafgesetzbuch (BGB), im Strafgesetzbuch (StGB) sowie in weiteren Gesetzen und Vorschriften. Eine zentrale Rechtsnorm in diesem Zusammenhang ist § 858 BGB (Besitzanweisung), der besagt: Wer einer anderen Person eine Sache entzieht, die sie besitzt, oder wer verhindert, dass sie sie in Besitz nimmt, widerrechtlich über den außerordentlichen Besitz kommt (Besitzanweisung). Darüber hinaus sind weitere Paragraphen relevant, zum Beispiel: Formen der Okkupation im juristischen Sinn kann das Okkupationen verschiedene Ausprägungen annehmen, darunter: Die Besetzung eines Grundstückes oder Gebäudes. Die Besetzung einer Sache Das Blockieren eines Raums, z. B. öffentlicher Wege oder Plätze Das Unterbinden der rechtmaßigen Zugangs oder Besitzes Besetzung von Grundstücken und Gebäuden im juristischen Sinn die Inbesitznahme einer Sache Die Inbesitznahme einer Sache bezeichnet das unrechtmäßige An- oder Inbesitznehmen einer Sache durch Entziehung oder Unterschlagen. Hier geht es häufig, aber nicht ausschließlich um Diebstahl oder illegale Aneignung. Blockieren von Räumen Das Blockieren eines Raums kann auch als eine Form der Okkupation angesehen werden, zum Beispiel bei einer Barricade oder Sit-ins, bei denen der Zugang zu einer öffentlichen Ort oder einer Einrichtung verhindert wird. Unterbindung des rechtmaßigen Zugangs oder Besitzes einer Sache oder eines Raumes. Dies trifft etwa dann zu, wenn eine Person anderen den Zutritt zu einer gemeinsame Wohnung oder Räumlichkeit verweigert. Rechte und Pflichten der Okkupantien Diejenigen, die etwas okkupieren, übernehmen im juristischen Sinn keine rechtmaßen Besitz oder Eigentumsrechte. Ihre Handlungen sind grundsätzlich gesetzeswidrig und können zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dennoch mussten in einigen Fällen Gerichte und gesetzliche Regelungen die Rechte und Pflichten von Okkupantien definieren, beispielsweise bei der Besetzung von Wohngebäuden oder im Zusammenhang mit Protestaktionen. Rechtliche Folgen der Okkupation Die unrechtmäßige Inbesitznahme von Sachen oder Räumen kann eine Reihe von rechtlichen Folgen nach sich ziehen. Dazu zählen unter anderem: Zivilrechtliche Ansprüche des rechtmaßen Eigentümers, zum Beispiel auf Herausgabe, Schadensersatz oder Unterlassung Strafrechtliche Verfolgung wegen Delikten wie Hausfriedensbruch, Diebstahl, Nötigung oder Sachbeschädigung Räumungsverfügungen durch Behörden oder Gerichte Beispiel Ein bekanntes Beispiel für die Okkupation von Wohnraum in Deutschland ist die sogenannte Hafenstraße in Hamburg. In den 1980er und 1990er-Jahren wurden dort mehrere Häuser von Hausebesetzern in Besitz genommen. Die Situation führte zu langen juristischen Auseinandersetzungen und sozialen Konflikten, bei denen sowohl straf- als auch zivilrechtliche Entscheidungen getroffen wurden. Schließlich führten Verhandlungen und ein Kompromiss dazu, dass ein Teil der Okkupanten Mietverträge erhielt und die Häuser legalisiert wurden. FAQ Was bedeutet „okkupieren“ im juristischen Sinn? Der Begriff Okkupation stammt aus dem Lateinischen und bedeutet im juristischen Kontext die Inbesitznahme von Objekten oder Gebietstenden durch eine physische Präsenz. Im Völkerrecht wird die Okkupation auch als militärische Besetzung eines fremden Staatsgebietes bezeichnet, während im nationalen Recht oftmals die Inbesitznahme von Grundstücken und Gebäuden gemeint ist. Diese Inbesitznahme ist rechtswidrig und kann zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Wie unterscheidet sich die Okkupation von anderen Rechtsbegriffen? Die Okkupation ist in der Regel eine rechtswidrige Inbesitznahme, während andere Rechtsbegriffe wie z.B. Besitz, Eigentum oder Miete auf einen rechtmaßen Grundlage beruhen. Entscheidend ist dabei, dass die Okkupation ohne Rechtsgrund erfolgt. Im Gegensatz zur Duldung oder Unterließt gibt es bei der Okkupation keinen vorherigen rechtlichen Vertrag oder eine gesetzliche Grundlage, die die Inbesitznahme erlaubten würde. Welche juristischen Folgen hat die Okkupation? Je nach Umfang und Art der Okkupation können zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen eintreten. Im Zivilrecht kann etwa ein Herausgabeanspruch des Eigentümers oder ein Unterlassungsanspruch gegen den Okkupantien bestehen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch ein Schadensersatzanspruch möglich. Im Strafrecht kann die Okkupation je nach Einzelfall als Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) oder in schweren Fällen als Diebstahl (§ 242 StGB) oder Besonders schwerer Diebstahl (§ 243 StGB) geahndet werden. Kann die Okkupation auch im privaten Bereich stattfinden? Ja, die Okkupation kann auch im privaten Bereich vorkommen, etwa wenn jemand unbefugt ein Privatgrundstück betritt, auf einer fremden Parzelle ein Zelt aufschlägt oder sich ohne Erlaubnis in einer leerstehenden Wohnung einnistet. Auch in diesen Fällen kann der Eigentümer zivil- und strafrechtliche Ansprüche gegen den Okkupanten geltend machen. Gibt es Situationen, in denen die Okkupation erlaubt oder toleriert wird? In einigen Fällen kann eine Okkupation toleriert oder sogar erlaubt sein. Beispielsweise kann dies der Fall sein, wenn ein Grundstückseigentümer die Inbesitznahme ausdrücklich duldet oder wenn ein besetztes Gebäude als sozialer Treffpunkt genutzt wird und der Eigentümer keine Einwände erhebt. Allerdings bleibt die Okkupation rechtlich betrachtet trotzdem eine unbefugte Handlung und der Eigentümer kann jederzeit seine Rechte geltend machen. Welche Möglichkeiten hat ein Grundstückseigentümer, gegen die Okkupation vorzugehen? Ein Grundstückseigentümer hat verschiedene Möglichkeiten, gegen eine Okkupation vorzugehen. Er kann zunächst selbst versuchen, den Okkupantun zum Verlassen des Grundstücks aufzufordern. Falls dies nicht fruchtet, kann er die Polizei einschalten, die den Okkupantun aufordern oder bei einem strafrechtlichen Tatbestand zwangseinfesten. Zudem kann der Eigentümer zivilrechtliche Ansprüche geltend machen, indem er etwa eine Räumungsklage beim zuständigen Gericht einreicht oder auf Schadensersatz für entstandene Schäden klagt. Gibt es Sonderregelungen für Obdachlose, die sich in unbewohnten Gebäuden oder auf brachliegenden Flächen aufhalten? Das deutsche Recht enthält keine speziellen Regelungen für Obdachlose, die sich auf unbewohnten Grundstücken oder in leerstehenden Gebäuden aufhalten. Grundsätzlich sind auch sie an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden und können bei einer Okkupation entsprechend belangt werden. Allerdings ist es oft so, dass Behörden und Eigentümer in solchen Fällen sehr zurückhaltend agieren und nur in Ausnahmefällen oder bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen obdachlose Okkupantien vorgehen. Gibt es Regelungen zur Okkupation von öffentlichen Flächen, etwa bei Protestaktionen oder Demonstrationen? Ein zeitlich begrenzter Aufenthalt auf öffentlichem Grund für demonstrative oder politische Zwecke ist grundsätzlich zulässig und unterliegt nicht der Okkupation. Allerdings müssen für solche Aktionen in der Regel bestimmte Auflagen der zuständigen Behörden bzw. Ordnungsämter eingehalten werden, beispielsweise die Anmeldung einer Versammlung oder das Einhalten von Lärmschutzzvorschriften. Eine dauerhafte Inbesitznahme von öffentlichen Flächen ohne entsprechende Genehmigung kann jedoch auch hier als Okkupation angesehen und untersagt werden. Bestimmtheitsgrundsatz (© rcfotostock - Fotolia.com) Der Bestimmtheitsgrundsatz findet in verschiedenen Rechtsgebieten Anwendung, hat jedoch auch eine (zumindest leicht) unterschiedliche Bedeutung. So ist der Bestimmtheitsgrundsatz im Staatsrecht eine Ausprägung des im Grundgesetz garantierten Rechtsstaatsprinzips, während er im Strafrecht eine hinreichend genaue Formulierung für jegliche Eingriffe in die Grundrechte verlangt. Im Sachenrecht wiederum stellt dieser Grundsatz klar, dass der Moment der dinglichen Einigung eindeutig festliegen muss, welche Sache übertragen werden soll. Der Bestimmtheitsgrundsatz im Staatsrecht besagt, dass der Bürger erkennen muss, welche Rechtsfolgen sich aus seinem Verhalten ergeben können. Die staatliche Reaktion auf sein Handeln muss also voraussehbar sein, anderenfalls bestünde die Gefahr einer staatlichen Willkür. Der Bestimmtheitsgrundsatz schafft im Staatsrecht also Rechtssicherheit. Für die konkrete Ausgestaltung des staatsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes bedeutet dies, dass immer dann, wenn der Staat dem Bürger gegenüber auftret (also insbesondere bei Gesetzen und Verwaltungsakten), eine hinreichend klare Formulierung und eine Bestimmung der Rechtsfolgen Voraussetzung sein muss. Dies steht häufig im Konflikt mit der notwendigen Abstraktheit, mit der vor allem Gesetze formuliert werden müssen, damit sie auch alle relevanten Fälle regeln (vgl. insoweit auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 65, 1, 165 oder BVerfGE 100, 313, 360.). Der Gesetzgeber kann, um die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes wegen Verstöfes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz umgehen, indem es die Gesetze flexibler gestaltet, zum Beispiel durch Verwendung von sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen. Darüber hinaus findet dem Rechtsanwender ein Beurteilungsspielraum eingeräumt oder sogar ein gewisser Ermessensspielraum zuerkann. Der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz für das Strafrecht findet, nämlich dass die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt sein muss (nullum crimen / nulla poena sine lege). Aus diesem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz wird für das Strafrecht auch ein weitgehendes Analogieverbot abgeleitet. Das bedeutet, dass eine analoge Anwendung von Vorschriften zu Lasten des Täters ausgeschlossen ist. Schließlich sind Analogien nicht bestimmt, da sie ja auch nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. Der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz und das Analogieverbot sind insbesondere bei dem Rechtsgebiete der actio libera in causa (a.l.i.c.) zu diskutieren. Bei der a.l.i.c. setzt der Täter nämlich im verantwortlichen Zustand - sei es vorsätzlich oder fahrlässig - ein Geschehensablauf in Gang, der im Zustand der Schuldunfähigkeit (z.B. Alkoholrausch) oder der Handlungsfähigkeit (z.B. Mutter im Schlaf drückt Saugling zu Tode) zu Ende geführt wird. Die Vertreter der a.l.i.c. kommen zu einer Strafbarkeit, indem sie mit einem sogenannten Austausch der Tathandlungen zunächst die relevante (= strafbare) Tathandlung bereits beim „Sich-Betrinken“ sehen. Zusätzlich macht sich nach deren Ansicht der Täter so selbst zu einem Werkzeug, welches die beim „Sich-Betrinken“ angesetzte Tat lediglich ausführt. Dieses Vorgehen steht allerdings in der Kritik, da die Anwendung der a.l.i.c. dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem daraus folgenden Analogieverbot zugunsten des Täters und dem Verbot des Gewohnheitsrechts unvereinbar sei. Eine Ablehnung der actio libera in causa führt allerdings nicht zwangsläufig zur Straflosigkeit, sondern in aller Regel liegt eine Strafbarkeit wegen Vollrausches aus § 323a StGB (Strafgesetzbuch) vor, bei der die Höchstfreiheitstrafe immerhin bei 5 Jahren liegt. Unabhängig von der striktigen vorsätzlichen a.l.i.c. besteht Einigkeit bei der fahrlässige a.l.i.c., die nach allen Ansichten stets abzulehnen ist. Der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz besagt, dass im Moment einer dinglichen Einigung eindeutig festliegen muss, welche Sache übertragen werden soll. Damit handelt es sich hierbei - neben Absolutheit, Publizität, Numerus Clausus (Typenzwang) und dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip - um eines der Grundprinzipien des Sache-rechts. Der Bestimmtheitsgrundsatz findet daher sowohl mit Blick auf bewegliche Sachen als auch mit Blick auf Immobilienarten Anwendung.